

99058023001000, 99058023001000

Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29829700/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058023001000, 99058023001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Handwerksrolle, zulassungspflichtiges Handwerk, Befristete Ausnahmebewilligung, Handwerksregister, Befähigungsnachweis, Handwerkskammer, Handwerkerverzeichnis, Meisterprüfung, Handwerk, Ausnahmebewilligung, Eintragung Handwerksrolle, Handwerkerregister, Ausnahmegrund
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html
Teaser	Sie möchten sich als Inhaber oder Inhaberin oder Betriebsleiter oder Betriebsleiterin in die Handwerksrolle eintragen lassen, doch die Meisterprüfung ist eine unzumutbare Belastung? Dann können Sie vielleicht eine Ausnahmegewilligung beantragen.
Volltext	<p>Die Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben oder sich als Betriebsleiter betätigen wollen.</p> <p>Das gilt auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben wollen. • Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke selbstständig ausüben wollen. In diesem Fall benötigen Sie für jedes zulassungspflichtige Handwerk die Eintragung in die Handwerksrolle. <p>Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie in der Regel eine Meisterprüfung ablegen. Wenn die Ablegung der Meisterprüfung für Sie eine unzumutbare Belastung darstellt und Sie über meistersgleiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, können Sie eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.</p>

Modul

Sachverhalt

Ausnahmegründe können unter anderem sein:

- fortgeschrittenes Alter,
- familiäre Situationen,
- schwere Krankheit oder Behinderung,
- Vorliegen anderer Prüfungen,
- lange Wartezeiten bei Meisterprüfungen.

Jeder Ausnahmegrund wird im Einzelfall geprüft. Zusätzlich müssen Sie Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Ausübung des Handwerks notwendig sind.

Die Ausnahmegewilligung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. So ist beispielsweise Erteilung mit einer zeitlich befristeten Ausnahmegewilligung denkbar, wenn die Ablegung der Meisterprüfung nur vorübergehend unzumutbar ist.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den Eintrag in die Handwerksrolle
- Nachweise für den Ausnahmegrund
- Nachweise über Kenntnisse und Fertigkeiten, die für das Handwerk relevant sind

Voraussetzungen

- Die Meisterprüfung muss eine unzumutbare Belastung für Sie darstellen.
- Sie müssen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung des Handwerks verfügen.

Kosten

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.

Verfahrensablauf

Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung sowie auf Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie elektronisch per Onlineverfahren oder schriftlich bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer stellen. Die Online-Antragstellung wird auch über Verwaltungsportale angeboten. Im Einzelnen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Antragstellung
- Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer und laden Sie die Antragsformulare zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung sowie zur Eintragung in die Handwerksrolle herunter. Gerne können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.

Modul

Sachverhalt

- Füllen Sie die Formulare vollständig aus und senden Sie sie zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige Handwerkskammer. Alternativ ist eine Online-Antragstellung über Verwaltungsportale möglich.
 - Durchführung des Verwaltungsverfahrens auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung
 - Im Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird geprüft, ob folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Vorliegen eines Ausnahmegrundes (Grund, weshalb das Ablegen einer Meisterprüfung als unbillige Härte erscheint, so etwa familiäre Gründe, fortgeschrittenes Alter oder eine besondere Gelegenheit zur Betriebsübernahme)
 - Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten (der Umfang des Nachweises hängt von der Vorqualifikation und davon ab, ob die Ausnahmegewilligung für das gesamte Handwerk beantragt wird oder nur für einen Teilbereich).
 - Entscheidung über Antrag
- Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen eine Ausnahmegewilligung erteilt. Auf dieser Grundlage kann sodann die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen. Die Ausnahmegewilligung kann unbefristet oder befristet erteilt werden. Eine Befristung erfolgt insbesondere dann, wenn mit der Erteilung die Auflage verbunden wird, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Meisterprüfung abzulegen.
- Handwerksrolleneintragung
- Auf Grundlage einer erteilten Ausnahmegewilligung kann die Handwerksrolleneintragung vorgenommen werden. Gemeinsam mit dem Bescheid über die Eintragung erhält der Betrieb die sog. Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2 HwO).

Bearbeitungsdauer

Keine Angabe

Frist

Keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Handwerksrolleneintragung mit Ausnahmebewilligung
- Ohne bestandene Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk kann eine Eintragung in die Handwerksrolle auf Grundlage einer Ausnahmebewilligung erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - fortgeschrittenem Alter,
 - besonderer familiärer Situation,
 - schwerer Krankheit oder Behinderung,
 - langen Wartezeiten bei Meisterprüfungen.
- Das Ablegen der Meisterprüfung stellt eine unzumutbare Belastung dar (Ausnahmegrund), was etwa gegeben sein kann bei
 - Meistergleiche Befähigung für das auszuübende Handwerk ist nachzuweisen.
 - Die Ausnahmebewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, so etwa einer zeitlichen Befristung, innerhalb derer die Meisterprüfung abzulegen ist.
 - Der Antrag zur Ausnahmebewilligung sowie weitere Informationen können bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer erfragt werden, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt bei der Handwerkskammer (HWK), in deren Bezirk Ihre zukünftige Betriebsstätte liegt.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Apply for exemption for entry in the Register of Craftsmen, Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen